

Hintergründe und Tatsachen der deutschen Rechtsordnung aus ganzheitlicher Sicht und das Prinzip der Subsidiarität

Alles, was sich zum Höheren entwickeln soll, braucht drei Dinge. Zuerst einen Rahmen zur Interaktion, in dem angemessene Erfahrung zum Zwecke des Wachstums möglich ist. Dann braucht das Individuum die Kraft, um den Rahmen bei der Interaktion erfahren zu können. Als Drittes benötigt das Individuum Berechenbarkeit, also Sicherheit. In der ganzen Schöpfung finden sich diese Prinzipien. Wo sie fehlen, ist effizientes Wachstum und Entwicklung zum Höheren nicht oder nur über verlangsamte Umwege möglich.

Auch im menschlichen Recht findet sich dieses dreieinige Prinzip wieder. Niedergeschriebenes Recht bietet den organisatorischen Rahmen einer sozialen Ordnung und bildet damit das soziale Zusammenwirken der Rechtsgemeinschaft ab. Das letztendliche Ziel dabei ist es, dem lebenden Menschen einen berechenbaren und damit sicheren Betätigungsrahmen zur Erlangung von Kraft für sein wirtschaftliches, körperliches, emotionales, mentales und spirituelles Wachstum zu geben.

Da es immer gemäß dem Gesetz der Entwicklung darum geht, daß der Mensch sich selbst erkenne, ist dies auch im Recht abgebildet und wird zukünftig noch deutlicher abzubilden sein.

Auch die Schöpfer des Grundgesetzes haben sich, ob bewußt oder unbewußt, so gut sie konnten an diesen Prinzipien ausgerichtet. Es fehlten ihnen jedoch noch wichtige Erkenntnisse, um dies auch ganzheitlich leisten zu können. Die Zeit dafür war noch nicht reif. Nun ist es soweit.

Doch schauen wir uns nun gemeinsam an, in welcher glücklicher Lage sich die Deutschen befinden. Den meisten Menschen ist nicht klar, daß auf deutschem Boden einen rechtlichen Rahmen vorzufinden ist, der darauf ausgerichtet ist, sich kollektiv wandeln zu können und Vorreiter der Welt zu sein. Nicht weniger wird von den Deutschen erwartet.

Das Grundgesetz bildet als faktisch angewandte Ordnung gegenwärtig (noch) den Rahmen. Sein Status und seine Ausgestaltung sind so, wie sie sind, optimal dafür geschaffen, um diese Erneuerung auch tatsächlich leisten zu können.

Betrachten wir nun erst einmal grundsätzliche rechtliche Gegebenheiten und ihre Bedeutung.

Beginnen wir mit der **Subsidiarität**:

I.

Subsidiarität bedeutet soviel wie "Reserve" oder "Hilfe". Es ist ein Anwendungsprinzip, welches in allen Bereichen des Lebens in einem freiheitlichen gemeinschaftlichen Gefüge mit dem Ziel anzuwenden ist, die Kompetenz und Selbstverwirklichung des Individuums zu fördern.

Schon zu Zeiten Aristoteles' und Platons dachten die alten Griechen über das Subsidiaritätsprinzip nach, denn schon damals wurde dort über den Menschen, sein wahres Wesen, seinen Daseinszweck, sein Ziel und über Freiheit nachgedacht. Der damalige Staat wurde von den fortgeschrittenen griechischen Denkern als ein Werkzeug des Individuums begriffen, der als

Organisationsstruktur dem Einzelnen bei seiner Bewußtwerdung zu dienen hatte, und der ihm beim Leisten von Hilfe zur Selbsthilfe verpflichtet war. Aus der Sicht der alten Griechen war der Mensch ein göttliches Wesen, das, hier auf der Erde in eine Maske des Vergessens (persona) gekleidet, danach strebt, sein wahres göttliches Wesen (wieder) zu erkennen. Damit waren sie nicht allein, denn auch in vielen asiatischen Philosophien war diese Auffassung vorhanden. Dieses innere wahrhaftige menschliche Wesen war dieser Weltauffassung gemäß eine Schöpfung des Einen Schöpfers und wurde von diesem aus und in Liebe zu seiner Schöpfung geschaffen. Dieser göttliche Kern begründet und verankert die Freiheit des Individuums und das Recht zur eigenen Schöpfung. Solange diese in Liebe und zum Wohle aller geschieht, besteht damit auch grenzenlose Freiheit in der Gestaltung der Realität, ist der Mensch doch in seinem inneren Wesenskern dem Schöpfer gleich und damit ebenso ein Schöpfer.

Solange der Mensch jedoch, in seiner Maske gefangen, seinen Passionen und Affekten unterliegt, ist er noch ein "Monster", ein Barbar, der seinen immanenten göttlichen Funken nicht erkannt hat, geschweige denn ihn in seinen Handlungen offenbart. Eine derartige "Person" (Maske) kann auch nicht grenzenlos frei sein, denn sie ist ihrem wahren inneren Wesen noch längst nicht gerecht geworden. Die Person ist, in ihrer Maske zentriert, nur erst ein Untertan, ein Sklave ihrer eigenen Ängste, Wünsche und Hoffnungen, ist ein Sklave ihrer Begierden, und als solcher ist auch ihr gegenwärtiger rechtlicher Status der eines Sklaven.

Freiheit heißt aber auch, Verantwortung zu haben, und es erfordert ein Verhalten, das dieses Verantwortungsbewußtsein in Handlung und Dienst am Nächsten zeigt.

Ausgehend von diesem Gottes- und Menschenbild war auch der Staat nur ein Werkzeug zur Förderung von Liebe und Bewußtheit im Individuum, denn wenn der Daseinszweck des Menschen die Bewußtwerdung seines göttlich-schöpferischen Kerns ist, dann kann auch der Staat nur ein Mittel zur Erreichung dieses Daseinszweckes sein. Seine Ausgestaltung ist folglich darauf auszurichten, bestmögliche äußere Rahmenbedingungen für diese Aufgabe des Individuums zu schaffen. Das Königreich Deutschland wird diesem Grundgedanken gerecht, indem die Verfassung verschiedene Stände kennt, die, angepaßt an den jeweiligen Entwicklungsstand des Individuums, verschiedene Freiheiten, Rechte und Pflichten gewährt und garantiert.

Auch im christlichen Verständnis sind diese Prinzipien in der katholischen Soziallehre zu finden, die mit der Enzyklika Quadragesimo anno 1931, als der Nationalsozialismus aufkam, vom Papst Pius XI herausgegeben wurde. Für den Papst war bereits damals ersichtlich, daß die christlichen Werte, die Freiheit des Individuums, als auch die Staaten selbst und ihre freiheitlichen Gefüge in Gefahr waren.

Die nordischen Völker mit dem o.g. derartigen Gottes- und Menschenbild taten sich immer schon leichter mit dem Gewähren von Freiheit, und so sind die Gedanken der Subsidiarität und Hilfe auch schon im Grundgesetz in den Artikeln 1, 2, 6, 9, 28 und 72 ff. deutlich erkennbar zu finden gewesen, bevor mit dem neu gefaßten Art. 23 GG das Subsidiaritätsprinzip auch explizit, wenn auch nur mit Bezug auf die Präambel und den Art. 5 des Vertrages über die Europäische Union, verankert wurde.

Es wird seither versucht, dieses Prinzip in alle Bereiche weiter einzuführen, auch wenn dies nicht immer leicht ist. Die Schwierigkeiten begründen sich hauptsächlich am immer noch bestehenden verzinnten Schuldgeldsystem, auch wenn das den Juristen meist nicht klar ist.

Auch die Justiziabilität ist keine einfache Sache. Sie erfordert verständige, ehrliche und interessierte Juristen, die am Gedanken der Freiheit und Selbstverantwortung festhalten. Vor allem aber sind die Menschen gefordert, dieses Prinzip mit Leben zu füllen und sich nicht weiter in zentralistischen Herrschaftssystemen zu verlieren. Diese Herrschaftssysteme versucht man ihnen gern aufzunötigen. Zur Begründung für diese Nötigungen behauptet man gern eine angebliche fehlende Kompetenz an der Basis, und wenn diese noch nicht überall zu sehen ist, dann neigt man gar dazu, diese fehlende Kompetenz zu erzeugen. Doch nicht alle lassen sich derart nötigen und wollen gar ihre Freiheit aufgeben. Wir gehören dazu, ja Wir sind wohl der vehementeste Verfechter dieser Freiheit.

Wenn in den faktisch angewendeten Gesetzen die Subsidiarität formuliert ist (ob diese Gesetze legitim sind, ist hier nicht Gegenstand der Ausführungen), dann ist es Auftrag, Recht und Pflicht, dieses Prinzip auch anzuwenden.

Da die deutschen Völker von den wahren Lenkern der Nationen, Staaten und staatsähnlichen Konstrukte für die fortschrittlichsten gehalten werden, bürdet man ihnen aus diesem Grunde auch immer wieder ein neues Evolutions- und Experimentierfeld auf, um die Menschheit evolutionär vorwärts zu entwickeln. So ist es auch dieses Mal. Der bestehende – wenn auch noch nicht allgemein wahrgenommene – Rechtsbankrott ist eine gute Möglichkeit und Grundlage, einen kompletten Neuanfang zu tätigen. Wir können diese Transformation der menschlichen Gemeinschaft initiieren und, wenn gewünscht, auch anführen.

Doch schauen wir nochmals ein wenig in die Geschichte, die auch die heute in Deutschland bestehende Ordnung beeinflusst.

Im alten Rom dachte man juristisch in eine ganz andere Richtung. Hier ging es um ein Imperium, das man mit Stärke, Härte, Macht und Angst aufbaute und beherrschte. Hier ging man von einem starken Staat aus, der seine Bürger und Untertanen in ein imperiales zentralistisches Herrschaftsmodell einband und für die Interessen des Imperators und der herrschenden Kaste einspannte. Der Ausspruch "Brot und Spiele" nahm hier (wieder einmal) seinen Anfang. Hinter Roma, als Gegenteil des Gottes der Liebe (Amor), standen dunkle Kräfte im Verbund mit den Herrschenden. Die Auswirkungen fanden sich im römischen Denken und Handeln. Den damaligen römischen Herrschern waren Gedanken der Subsidiarität fremd. Aus diesem Grunde ist das Römische Reich als Herrschaftsgebilde auch untergegangen.

Aufgeweicht wurde Rom einerseits durch das sich entwickelnde Christentum und seine Lehre der Liebe. Ein weiterer Gegenpart zum römischen Imperium und dem imperialen Denken waren die germanischen Stämme. Hier lebten die Menschen in Sippen als größere Familienverbände, die in Dorfgemeinschaften eingebunden waren. Diese Dorfgemeinschaften wiederum standen untereinander in Verbindung und leisteten sich gegenseitig Hilfe und Beistand. Auch hier ging es um die Förderung des Individuums, das, eingebunden in eine höhere gemeinschaftliche Ordnung, sowohl den Göttern als auch seiner eigenen Göttlichkeit verpflichtet war. Die Geschichte der Germanen (Gallier), die als unbezwingbare Dörfer sich gegenseitig Hilfe gaben und vereint den Römern Paroli boten, finden wir heute noch in bekannten Zeichentrickfilmen um Asterix und Obelix.

Bis heute halten sich die Gedanken an diese Prinzipien der gegenseitigen Hilfe und der Freiheit, die wir heute Subsidiarität nennen, hauptsächlich in unserem Kulturkreis.

Im Vertrag von Maastricht über die Europäische Union (EUV) wurde das Prinzip der Subsidiarität in einen supranationalen Vertrag aufgenommen. Die Impulse dazu kamen hauptsächlich von Menschen aus der Bundesrepublik in Deutschland.

1992 dann wurde dieses Prinzip erstmalig im Art. 23 des Grundgesetzes neuer Fassung unter Bezugnahme auf diesen Vertrag erwähnt, auch wenn, wie oben schon erwähnt, durch die Artikel 1, 2, 6, 9 und weiterer Artikel das Subsidiaritätsprinzip im strukturellen Aufbau der Bundesrepublik in Deutschland bereits schon vorher integriert war. Es gewann so aber zunehmender an Bedeutung. Aufgabe war und ist es nun, das Subsidiaritätsprinzip justiziableler zu machen, und vor allem, das Prinzip anzuwenden, um die gesamte menschliche Gemeinschaft zu erneuern. Denn obwohl die politische Philosophie Griechenlands Ursprung der europäischen Staatengemeinschaft ist, setzt sich in der tatsächlichen Politik immer wieder römisches Denken durch. Aus diesem Grunde wird ein Europa zentralistischer römischer Prägung nur wieder untergehen müssen.

II.

Begeben wir uns nun etwas tiefer in die Philosophie und Rechtsmaterie dieses Prinzips.

Für viele ist Subsidiarität ein Deregulierungsgrundsatz. Andere wollen darin einen Schutz vor überzogenen staatlichen Eingriffen und Kompetenzanmaßungen erkennen. Wieder andere verstehen es als ein Dezentralisierungsprinzip, oder als ein Nichteinmischungsprinzip, welches immer der kleinsten Einheit, die in der Lage ist, eine Tätigkeit eigenverantwortlich zu leisten, das Recht gewährt, diese Tätigkeit auch eigenverantwortlich zu tätigen.

Für wieder andere ist es ein gesellschaftliches Organisationsprinzip. Andere übersetzen es schlicht als Föderalismus. Wieder andere erkennen einen gemeinsamen Nenner im Grundsatz, wonach Subsidiarität die Gewährung von "Hilfe zur Selbsthilfe" bedeute.

Die Sozialenzyklika Quadragesimo anno formuliert in Nr. 79 Subsidiarität wie folgt:

"Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen."

Wie oben schon geschildert, geht es immer um das Individuum, den Menschen, der sich selbst zu erkennen angehalten ist. Es geht um das Erkennen der eigenen göttlichen Wesenszüge.

Das zweite Vatikanische Konzil brachte dies zum Ausdruck mit dem Satz:

"Etenim principium, subiectum et fines omnium institutorum socialium est et esse debet humana persona, quippe quae, suapte natura, vita sociali omnino indigeat"

Übersetzt bedeutet er:

"Wurzelgrund nämlich, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist und muß auch sein die menschliche Person, die ja von ihrem Wesen selbst her das gesellschaftliche Leben durchaus bedarf"

Auch damit ist klar zu erkennen gegeben worden: Die größeren Gemeinschaften haben sich in den Dienst der kleineren Gemeinschaften zu stellen, und diese wiederum haben sich in den Dienst des Individuums zu stellen. Das Ziel ist dabei immer, die persona zu ihrer Bewußtheit zu führen, damit diese die Maske abzulegen und sich erst einmal als beseeltes Individuum und dann als göttliches Wesen zu erkennen befähigt wird.

Oswald von Nell-Breuning, als Entwurfsverfasser der Quadragesimo anno, faßt dies in seinem Werk zur Soziallehre wie folgt zusammen:

"Indem die Gesellschaft die Voraussetzungen schafft, unter denen allein der Einzelmensch seine Kräfte mit Erfolg regeln kann, beschränkt sie seinen Lebensraum nicht, sondern schafft ihm Lebensraum und erweitert diesen Lebensraum. Genau das ist der positive Sinngehalt des Subsidiaritätsprinzips."

Der Autor erkannte aber auch, daß diese Freiheit der Gestaltung erst greifen könne, wenn der Mensch zu sich SELBST komme, wenn er in der Gemeinschaft gebend und nehmend am Aufbau menschlicher Zivilisation und Kultur teilnehme. Die soziale Dimension menschlichen Handelns gehört zur Schöpfungswirklichkeit des Menschen.

Aus Unserer Sicht gibt es bislang zu wenig "zivilisierte" Menschen und demzufolge auch noch keine wirkliche Zivilisation. Die Menschheit ist immer noch barbarisch. Das zeigt das Weltgeschehen, und dies hat seinen Grund, denn wo der Staat oder das staatsähnliche Konstrukt die Verantwortung der persona und die Gemeinschaften in der Ausübung ihrer Aufgaben verdrängt und sie damit ihrer Funktionen beraubt, vermindern sich die Entfaltungschancen des Individuums. Dies ist der Beginn der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips und der schöpferischen Gesetze, und damit verfehlt das Individuum sein Daseinsziel und seinen Zweck. Ergo resultiert daraus langfristig die Zersetzung der derart ausgestalteten Struktur, da sie nicht mehr der Schöpfungsordnung mit ihren Zielen entspricht. Diese Zersetzung äußert sich in Kriegen, in Verteilungskämpfen, in destruktiven Systemen, in herrschaftlichen staatlichen oder staatsähnlichen Strukturen, die die Bevölkerung zu benutzen und zu entmündigen bestrebt sind, und die damit ihren Untergang nur wieder beschleunigen. Seit Menschengedenken steigen Reiche auf und zerfallen wieder. Der Urgrund dafür ist immer der gleiche: Das Ziel der personalen Vervollkommnung zur Göttlichkeit in Liebe als individuelle und als Staatsaufgabe wurde aus den Augen verloren.

Dieses Ziel beinhaltet, daß den verschiedenen Entwicklungsstufen des Individuums in der persona Rechnung getragen werden muß. Das Wissen darüber ist die Ursache für die drei Stände in der Verfassung des Königreiches Deutschland. Ebenso ist das Fehlen eines sozialstaatlichen Redistributionssystems (Rückverteilung über eine sog. "Besteuerung") auf diesem Wissen begründet, denn wenn es die persona zu bequem hat und sie durch soziale Sicherungssysteme aufgefordert ist, den bequemsten und damit effizientesten Weg der Eigenversorgung zu gehen, dann geht sie diesen aufgrund ihres fehlenden Bewußtseins über ihren wahren Daseinszweck. Eine derartige Entwicklung ist der Anfang vom Ende einer funktionierenden, stabilen und dabei liebenden Gemeinschaft.

Die persona braucht in ihrer niedrigen Entwicklungsstufe noch einen Stachel. Ohne diesen hat sie (noch) keinen Antrieb zur eigenen Vervollkommnung.

Deshalb ist eine derartige Person im Königreich Deutschland lediglich "Staatsvolk" ohne nennenswerte Rechte und Pflichten. Sie wird jedoch dabei gefördert, sich Rechte und damit auch Pflichten zu erarbeiten, um zum "Staatsbürger" zu werden. Hat die Person sich diese Rechte erarbeitet, ist ihr Bewußtsein über ihren Daseinszweck so weit gewachsen, daß sie sich freiwillig, ohne des Stachels zu bedürfen, als soziales und fürsorgliches Wesen aus Liebe in die Gemeinschaft einbringt. So beginnt ihr Aufstieg in größere soziale Verantwortungsbereiche. Ihr Antrieb ist dann, mit einer gewissen inneren Reife, den Stand der Deme zu erreichen. Hier sind die Freiheiten, aber auch die Verantwortlichkeiten bei der Gestaltung der Welt, wieder um einiges größer.

Diese drei Stände wurden von Uns analog zum dreieinigen Gottmensch, zur dreieinigen Individualität (Seele) und zur dreieinigen Persönlichkeit (persona) geschaffen, um dem schöpferischen Gesetz der Entwicklung zu folgen.

Das Individuum oder die kleinere Einheit kann diese Freiheit der Gestaltung aber nur erhalten, wenn an diese Freiheit die Bedingung der Problemlösungskompetenz und Leistungsfähigkeit geknüpft wird, und wenn diese Freiheit nicht zur Unfreiheit oder Verletzung eines anderen oder einer anderen Gemeinschaft führt. Es muß also eine Abwägung zwischen den Leistungspotentialen stattfinden, wobei der als Leistungsträger der Handlung oder der mit der Aufgabe Betraute zur Schaffung des Rahmens zu bevorzugen ist, der das eigentliche Ziel des Daseins besser zu unterstützen imstande ist.

Prof. Alois Baumgartner von der Universität München formulierte dies 1997 so:

"Unter dieser Rücksicht wäre dann das Subsidiaritätsprinzip so zu formulieren: Eine Aufgabe muß der Einzelperson bzw. der kleineren Gemeinschaft zugewiesen bleiben, solange die humane Effizienz ihrer Lösungsmöglichkeiten nicht hinter der Effizienz in umfassenderen Gemeinschaften zurückbleibt. Im Sinne der Subsidiarität muß man sogar noch einen Schritt weiter gehen und sagen: ... solange die humane Effizienz auf der Ebene der kleineren Gemeinschaft bei angemessenem Einsatz subsidiärer Mittel der Effizienz in umfassenderen Gemeinschaften gleichkommt."

Der Vorrang der jeweils personennäheren Ebene der Leistungserfüllung ist also an Voraussetzungen der Leistungsfähigkeit und Unserer Meinung nach auch an eine gewisse Haltung geknüpft, so daß sich nicht jeder auf das Recht der kleineren Lebenskreise berufen kann, nur weil er sich in der menschlichen Gemeinschaft nicht wohl fühlt oder sich nicht in eine bestehende Ordnung einzufügen bereit ist. Eine Ausnahme gibt es dabei. Wenn jemand den Rückzug aus der bestehenden Ordnung aus Gewissensgründen tätigt und dabei gleichzeitig eigenverantwortlich eine bessere Ordnung im Dienst an Allen schafft, dann zeigt er klar, daß er bereit ist, subsidiär seiner Hilfsverpflichtung nachzukommen, und dann muß ihm nicht nur die Freiheit zur Schaffung einer besseren Ordnung gewährt werden, ja es ist ihm sogar dabei von den größeren sozialen Einheiten größtmögliche Hilfe bei dem Erneuerungsvorhaben zu leisten. So will es das Subsidiaritätsprinzip.

Nur so läßt sich auch unnötige Zentralisierung vermeiden und trotz allem größtmögliche Freiheit verantwortungsvoll gewähren, und nur so führt die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips nicht zur "Kleinstaaterei" und damit zum Zerfall höherer Ordnungen, und nur so wird das eigentliche Ziel des menschlichen Daseins nicht aus den Augen verloren.

Wenn sich der Einzelne seiner eigenen Göttlichkeit bewußt ist und diese in der alltäglichen Handlung lebt und er, dem liebenden Schöpfer gleich, Rahmen und damit Lebensraum für andere schafft und dieser Lebensraum dem eigentlichen Ziel des menschlichen Daseins förderlicher ist als die bestehende Ordnung, so ist das Subsidiaritätsprinzip das Mittel und Werkzeug, diese Ordnung zu fördern. Ein bewußtes Individuum hat mit dem Entwicklungsstand dann im Königreich Deutschland den Stand der Deme erreicht. Es wird dann ohne Einschränkung von der Gemeinschaft mit allem versorgt, denn sein ganzes Handeln ist am Dienst an der Gemeinschaft ausgerichtet.

Wenn ein bewußtes Individuum im Stand der Deme dann einmal eine neuartige flächendeckende Ordnung, eine andere Art der Erfahrung zur Erkenntniserweiterung entsprechend der schöpferischen Gesetze in Verbindung mit anderen ermöglicht, muß ihm auch dies gestattet werden.

Wenn der Mensch als Ikone des Schöpfers in der jüdisch-christlichen Kultur Abbild desselben ist, dann ist er kraft seiner Befähigung zur Selbstreflexion, Selbstüberschreitung und seiner Kraft zur schöpferischen Kreativität zur Selbst-Vervollkommnung geschaffen und berufen. Jede Einschränkung dieser Imago-Dei-Interpretation wäre eine Ungerechtigkeit und ein kompetenzanmaßender Eingriff in die Selbstbestimmungsrechte des potentiellen inneren Gottes in der persona, die erst einmal nach Ausdruck ihrer Selbst – ihrer Individualität – ihrer Seele – und dann letztendlich nach der Erkenntnis und dem Leben ihrer Göttlichkeit strebt.

Das Subsidiaritätsprinzip beinhaltet auch das Prinzip der Selbstverantwortung. Denn dadurch, daß es beinhaltet, daß Aufgaben jeweils bei der kleinsten Einheit verbleiben sollen und daß jeweils die Beweislast bei denen liegt, die dieser kleinsten Einheit ihre organisatorisch übergeordnete Tätigkeit anbieten oder auch aufnötigen wollen, um ihnen diese Tätigkeiten abzunehmen, ist es auch eine Aufforderung für die Übernahme größtmöglicher Eigenverantwortung.

Hier treffen sich im Subsidiaritätsprinzip die schöpfungstheologische Sicht des Menschen als jenes sittliche Wesen, das vom Schöpfer mit Verstand und Gewissen begabt wurde, das mit der Fähigkeit der Unterscheidung und Entscheidung ausgestattet somit in der Lage ist, dem Schöpfer nachzueifern und als Selbst-Bewußter (sich seines höheren Selbst – seiner Seele bewußter) dann selbst liebender bewußter Schöpfer zu sein.

So wird die Gemeinschaft zu Beginn ein Ort personaler Entfaltung hin zur individuellen Selbst-Entwicklung, und dann wiederum unterstützt sie das Bestreben, dem Schöpfer näherzukommen, indem sie dem strebenden Selbst-Bewußten Aufgaben der Schaffung einer höheren Ordnung zur Mehrung der Schöpfung gestattet und überläßt, ja überlassen muß. Mehr noch, sie muß ihm bei der Schaffung dieser neuen Ordnung subsidiär helfen.

Wenn die Veränderung der entfremdenden Strukturen, die die christliche Terminologie als Sünde bezeichnet, dem Selbst-Bewußten, dem göttlichen Wesen nicht gestattet würde, wird die Überwindung wieder nur eine endzeitliche Hoffnung bleiben können und sogar müssen, und die sündenfreie menschliche kollektive Gemeinschaft wird dann wieder einmal nur durch Auflösung auf den Ruinen der Apokalypse neu entstehen können und müssen.

III.

Subsidiarität besagt, daß der Aufbau der sozialen Welt, in die das Individuum eingebettet ist, in seinen Funktionen nach der Leistungsfähigkeit der Gruppen oder Entitäten folgen soll.

Was vom Individuum erfüllt werden kann, ist bei diesem zu belassen. Es würde seiner Würde entgegenstehen, wenn ihm dies entzogen und es damit entmündigt würde. Zudem würden seine Individualrechte zur freien Entfaltung der eigenen Persönlichkeit eingeschränkt, auch wenn wir das Wort "Persönlichkeit" nicht als glücklich gewählt erachten.

Was dann die Familie selbst zu erreichen in der Lage ist, soll und darf ihr nicht entzogen werden.

Was von einer größeren Gruppe, vereint zu einem bestimmten Ziele oder Zweck, getätigt werden kann, ist dieser zu gewähren.

Was eine Gemeinde von Menschen zur Erreichung des oben genannten und weiterer Ziele zu erreichen imstande ist, darf ihr nicht entzogen werden.

Diese Prinzipien finden sich in der Reihenfolge in den Artikeln 1, 2, 6, 9 und 28 im Grundgesetz wieder. Im Grundgesetz war damit von Beginn an, auch ohne eine explizite Erwähnung, ein subsidiärer gemeinschaftlicher Aufbau verankert.

Das Subsidiaritätsprinzip ist aber nicht nur eine Regel zur Kompetenzzuweisung. Es ist zudem dem Prinzip des Imago Dei geschuldet, und das wiederum verlangt, daß, wenn die größere Gemeinschaft die Individualbedürfnisse zur Erreichung der Aufgabe und des Auftrages der persona zur Erlangung von Selbst-Bewußtheit oder gar Gottverwirklichung besser zu befriedigen in der Lage ist, diese den Regelungsvorrang hat. Die größere Gemeinschaft hat aber auch hier nur wieder Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, und sie hat sich zurückzuziehen, wenn das Individuum oder die kleinere Gemeinschaft das oder ein Ziel mit dieser Hilfe erreicht hat und der Kompetenzzuwachs ausreicht, um in größere Freiheit hineinzuwachsen oder gar dieses Individuum oder diese kleinere Gemeinschaft nun in die Lage versetzt ist, vorrangiger Regelungskompetenzträger für die größere Gemeinschaft zu sein. Das zentrale Element, um das es geht, ist ja immer das Individuum und sein Wohl in einer freiheitlichen gemeinwohlorientierten Gemeinschaft. Der, der erwiesenermaßen das Individuum und das Gemeinwohl im Gemeinwesen besser zu fördern imstande ist, dem ist der Regelungsvorrang zu geben. Alles andere ist ungerecht und kann nur wieder ins zentralistische Herrschaftsdesaster mit der daraus resultierenden Zerstörung führen. Das hat die Geschichte oft genug gezeigt.

Da die größere soziale Einheit jedoch faktisch in **fast** jeder Hinsicht über die größeren Ressourcen verfügt, ist dies in der Praxis nicht leicht umzusetzen, vor allem dann nicht, wenn in dieser schon römische Denkweisen vorherrschend und bei den Entscheidungsträgern Ängste vor Machtverlust gegeben sind.

Die Beweislast für eine Vorteilhaftigkeit der Inanspruchnahme von übergeordneten Rechten oder von Regelungsvorbehalten der größeren Gemeinschaft gegenüber der kleineren Gemeinschaft oder gegenüber dem Individuum liegen bei der jeweils größeren Gemeinschaft. Das Subsidiaritätsprinzip fordert also nicht von der kleineren Gemeinschaft oder vom Individuum, die Beweislast der Erfordernis zur Beibehaltung der dezentralen Lösung zu erbringen, die nämlich schon deren jeweiliges Recht ist. Stattdessen ist die größere Gemeinschaft in der Pflicht, sowohl eine größere Kompetenz, Effizienz und auch höhere Ziele im Fokus zu haben, will sie nicht mit dem Vorwurf der Anmaßung und Selbstüberschätzung konfrontiert werden.

Das Subsidiaritätsprinzip fordert damit als Koordinations-, Gliederungs- und Kompetenzzuweisungsprinzip, daß die Aufgabenerfüllung bei dem liegt, der sie am kompetentesten und effizientesten unter Beibehaltung des personalen Individualzieles und des Gemeinwohls zu erledigen imstande ist.

Das Subsidiaritätsprinzip ist kein Weisungsprinzip von oben nach unten, wie es sich z.B. in den Artikeln 25, 31, 37 des GG zeigt. Auch hier hat die größere Gebietskörperschaft nachzuweisen, daß diese die anstehenden Aufgaben effizienter und kompetenter im Dienste am Individuum und der kleineren Gemeinschaft zu erfüllen imstande ist, als es das Individuum oder die kleinere Gemeinschaft könnte. Auch hier liegt die Beweislast bei der größeren Gemeinschaft.

Ist die kleinere Gemeinschaft durch gewährte Hilfe zur Selbsthilfe so weit in ihrer Fähigkeit gewachsen, daß sie diese Aufgaben mindestens gleichwertig zu tätigen imstande ist und nun ihre Unabhängigkeit von der größeren Gemeinschaft wünscht, hat sich die größere Gemeinschaft wieder zurückzuziehen und auf ein eventuelles erneutes Hilfsgesuch zu warten. Da diese Rechte schon bestehen, reicht die Proklamation der Selbstverwaltung und die Bekanntmachung der Ordnung aus, um diesen Rückzug der größeren Ordnung auszulösen.

Es geht hier immer um ein Systemprinzip der wechselseitigen Hilfe, der Reserve, nicht der linearen Aufhebung von Mängeln der kleineren Gemeinschaften durch die größeren in allen möglichen Bereichen des individuellen und sozialen kollektiven Lebens. Ein paar Beispiele:

Im Königreich Deutschland kompensiert der Staat Marktversagen der bürgerlichen Gemeinschaft, indem er zur Versorgung der Bevölkerung Staatsbetriebe errichtet, wenn sich keiner in der Gemeinschaft findet, der diese Versorgung übernimmt. Er zieht sich aber wieder augenblicklich zurück, sobald die Versorgung durch ein Mitglied der bürgerlichen Gemeinde effizient erreicht wird und dies von den Menschen der Gemeinde gewünscht wird.

Auch eine Verstaatlichung oder Privatisierung von Unternehmen kann hier jederzeit wieder rückgängig gemacht werden, sollte sich zeigen, daß in der jeweils anderen Form eine bessere Versorgung und effizienteres Wirtschaften bei Beachtung der Umweltstandards des Königreiches Deutschland und der Individualrechte des Einzelnen zu erreichen ist.

Die bürgerliche Gemeinschaft wird im Bereich der Erziehung tätig, nicht weil die Familien versagen, sondern weil die bürgerliche Gemeinschaft die Förderung der persona zur Individualität effizienter leisten kann, als es viele Familien können. Sobald eine Familie oder die persona aber in ihrer Bewußtheit ein derartiges Maß erreicht hat, um die Individualentwicklung ihrer Kinder zu gewährleisten, zieht sich die Gemeinschaft auf Wunsch zurück. Da die Familie Teil der Gemeinschaft ist, zeigt sich an ihrem Wirken in der Gemeinschaft und an ihrem Stand ihre Effizienz zur Förderung der Individualentwicklung. Das "An den Früchten sollst Du sie erkennen"-Prinzip wird hier angewandt.

Der Staat ist hier nicht nur Ergänzung. Wechselseitiges Sichunterstützen und Sichvertreten ist ein Grundprinzip der Subsidiarität zur Förderung der Gestaltungskraft des Einzelnen und der kleiner Gemeinschaften.

"Die Glieder des Sozialkörpers" (E.Q.a. n. 79) müssen bei Funktionsstörungen der Glieder oder des ganzen Sozialkörpers wie die Organe eines Organismus füreinander eintreten, um das Gemeinwohl zu sichern.

Das Subsidiaritätsprinzip ist auch kein Prinzip, daß es der größeren Gemeinschaft gestatten würde, einen Nutzen aus den Tätigkeiten der kleineren Gemeinschaften zu ziehen, wenn dieser diametral zu den Interessen und Zielen des Individuums oder der kleineren Gemeinschaften stünde, wie es sich beispielsweise in den Artikeln 71, 73, 83, 85, 105, 106, 115 ... des Grundgesetzes zeigt und wie es angewendet wird.

Da es sich offenkundig zeigt, daß sich der ganze Sozialkörper in einer tiefen Funktionsstörung befindet, die sich auch immer weiter ausdehnt und damit das Gemeinwohl immer mehr gefährdet ist, sind Wir aufgrund des Subsidiaritätsprinzips aufgefordert, diesen mangelhaften Zustand durch Unsere Unterstützung und Hilfe zu verbessern oder diesen gar so weit zu verändern, daß den eigentlichen Zielen der persona und der Gemeinschaften wieder Raum gegeben wird. Wir kompensieren damit das Versagen der menschlichen Gemeinschaft, was aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nur wieder Unsere Pflicht ist. Das ist der Grund für die Schaffung des Königreiches Deutschland.

Zur Verdeutlichung eben jener Fakten zitieren Wir hier einen größeren Auszug aus dem Werk "Subsidiarität: Idee und Wirklichkeit" aus einer Abhandlung des Prof. Peter Koslowski:

"Dem Subsidiaritätsprinzip liegt eine Sozialontologie und Sozialmetaphysik zugrunde, in der das Zentrum und die Peripherie der Gesellschaft, die Einheit und die Vielheit, in der Stufenordnung der verschiedenen Vergesellschaftungen stets durch wechselseitige Hilfe und Kompensation, nicht nur durch aufhebende Abfolge vermittelt sind. Diese Sozialontologie ist mit dem Theismus der christlichen Gesellschaftslehre verbunden, aber auch als Naturrechtslehre von ihm ablösbar. Die Assistenz und subsidiäre Hilfe des Zentrums für die Entwicklung der Glieder ist ein zentraler Gedanke des Theismus. Baader betont dieses "Gesetz der Assistenz", diese lex assistentiae, als Grundlage einer theistischen Ontologie: "Soll das Centrum in uns innewohnen, so müssen wir uns alle helfen", bei Friedrich Christoph Oettinger findet sich ebenfalls der Gedanke der assistentia continua Gottes als Grundprinzip der Ontologie. ...

Baader hat diese Sozialontologie der Subsidiarität weiter entfaltet: Das Verhältnis von Zentrum und Gliedern, des Staates und der nachgeordneten Gemeinschaften und Individuen, ist ein Verhältnis des wechselseitigen Dienens, nicht des Ineinanderaufgehobenwerdens. Selbst Gott dient der Selbstverwirklichung der Individuen, indem er seine Allmacht der Existenz des Endlichen opfert und dem einzelnen Raum zur Entfaltung einräumt.

Arno Böhler hat für die indische Philosophie geschrieben: "Das höchste Seiende ist (...) als selbstständige Persönlichkeit zu erreichen, falls es ihn gibt. Wenn die göttliche Hierarchie eine Hierarchie des Dienens ist, dann muß gerade der existierende Gott der erstletzte Diener des Seienden im Ganzen sein, welcher Grundzug erst seine universell individuelle "Herrschaft" auszeichnet.

Übertragen auf den Staat bedeutet dies, daß die Individuen und die verschiedenen Vergesellschaftungen sich nicht in dem Staat oder das Absolute aufheben, sondern daß sich der Staat, das Absolute und die Individuen zur Entfaltung des persönlichen Seins wechselseitig dienen und helfen sowie bei Störungen des Lebensprozesses subsidiär füreinander eintreten. Nicht der Einzelne dient dem Staat oder umgekehrt, sondern Staat und Individuen dienen einander."

Unser Bestreben ist es nun, dem Allgemeinwohl und dem Staat als Werkzeug zur Schaffung und Aufrechterhaltung des Gemeinwohls in einem berechenbaren sozialen Gefüge zu dienen.

Wir opferten für die Schaffung des Raumes zur Entfaltung des Einzelnen schon vieles, und Wir sind auch dieses Mal wieder bereit, so weit zu gehen, wie es nötig ist.

Fraglich ist dann nun noch, wie ein Nachweis der höheren Effizienz geführt würde und damit, wie darüber von wem zu entscheiden ist. Diesem Thema widmen Wir Uns weiter unten.

IV.

Betrachten wir die Aspekte des Subsidiaritätsprinzips und ihre Anwendung genauer.

1. Das letztendliche Maß jeglicher subsidiärer Tätigkeit ist immer erst einmal die Person, die bei ihrem Bewußtwerdungsprozeß zu ihrer eigenen Individualisierung als Seele und dann zu ihrer eigenen Göttlichkeit gefördert werden soll, und die bei ihrer sozialen Kompetenzerweiterung zu unterstützen ist.

So wird aus der persona, der Maske, dann durch diese Hilfe erst ein eigenverantwortliches Individuum, das die Rechte anderer in Bewußtheit der eigenen Verantwortung respektiert, achtet und niemandem schadet – ein singularis homo, wie es die Enzyklika Quadragesimo anno bezeichnet – und dann schließlich ein göttliches Wesen mit der Aufgabe der Schaffung neuer weiterer Rahmen für sich weiterentwickelnde Personen und Individualisten oder auch ganzer kultureller oder nationaler Einheiten.

Otfried Höffe meint hier dazu:

"Die Enzyklika verwendet aber nicht den normativ reicheren und anspruchsvolleren Ausdruck "persona". Vielleicht ungewollt vom Liberalismus beeinflusst, spricht sie vom "singularis homo". Obwohl die Enzyklika für die Verarmung der zwischen Individualismus und Staat befindlichen intermediären Gesellschaftssphäre den Individualismus verantwortlich macht, bildet den sowohl ersten als auch den letzten, den entscheidenden Bezugspunkt der Einzelmensch."

Hier scheiden sich die Geister daran, was denn dieser "singularis homo", dieser Einzelmensch, sein solle. Sieht Höffe hier in der "persona" den Menschen, so sieht der Verfasser der Enzyklika wohl die Seele als das entscheidende Element bei der Definition des Menschen an. Identifiziert Höffe als Mensch hier fehlerhaft die Maske, wird im anderen Standpunkt die Maske als eine dem Individuum übergestülpte und sein Bewußtsein trübende Erscheinungsform angesehen, die es zu überwinden gilt.

Wir wollen hier noch weiter gehen. Auch diese Individualität, die die Enzyklika als Grund für die Verarmung verantwortlich macht, ist zu überwinden. Diese "Verarmung", man könnte es auch fehlende Bereitschaft zur selbstlosen Übernahme von sozialer Verantwortung nennen, findet ihre Ursache im Egoismus, der wieder nur ein Zeichen für immer noch fehlende Bewußtheit ist. Ein bewußtes Individuum, welches sich als Teil eines Organismus begreift, wird alles tun, um dem Organismus (hier dem Gemeinwohl) zu dienen, weil es sich letztendlich auch selbst damit dient.

Ein derart entwickelter "singularis homo" wird diese Selbstlosigkeit aber nicht an seinem intellektuellen Verständnis ihrer Notwendigkeit ableiten, sondern es wird ihm ein inneres Bedürfnis aus Liebe, es wird eine Haltung sein.

Weiter schreibt Höffe:

"Im Gegensatz zu jedem organologischen Verständnis gibt nicht die Gemeinschaft, sondern der einzelne das Maß ab: was er "aus eigener Initiative und mit eigenen Kräften leisten kann, darf nicht ihm entzogen und der Gemeinschaft zugewiesen werden (eripere et communitati demandare)".

Auch hier verkennt Höffe wieder, daß die Förderung des Einzelnen einem organologischen Verständnis nicht zuwiderläuft, denn wenn die größere Einheit oder gar das organische Ganze sich darum bemüht, daß es dem Einzelnen gut geht, läßt sich daraus doch auch ein leistungsfähigeres funktionierendes organisches Ganzes ableiten, das ja wiederum nur so leistungsfähig sein kann wie seine Teile. Entscheidend ist hier, welche Haltung das Individuum hat: Will es sich aufgrund fehlender Bewußtheit, oder auch aus Unzufriedenheit über den Rahmen, aus dem organischen Ganzen zurückziehen und in eine Schattenwelt abtauchen, oder will es sich, als Teil des organischen Ganzen begreifend, förderlich einbringen?

Ein weiser Staatsführer wird somit die Bewußtheit der Teile des organischen Ganzen als solches immer fördern wollen, ja müssen, soll das organische Ganze Bestand haben und als friedliches Spielfeld zur weiteren Bewußtwerdung dienlich sein, und nicht wieder in Chaos oder Dekadenz untergehen.

2. Subsidiarität hat nichts mit Delegieren zu tun. Wer delegiert, gibt Kompetenzen ab, ob dies von oben nach unten oder umgekehrt geschieht.

Subsidiarität bedeutet, daß der oberen Instanz als der größeren Gemeinschaft derart erweiterte Kompetenzen gar nicht erst zustehen. Mehrkompetenzen der oberen Ebene sind nichts anderes als illegitime Anmaßungen.

Eingebettet in die obigen Ausführungen ist im Einzelfall jeweils zu prüfen, ob die Leistungskriterien und die Zielstellungen des Einzelnen, der Gruppe, der Gemeinde usw. förderlich im Sinne des Allgemeinwohls und der Individualentwicklung sind.

3. Die "persona" ist sich selbst nicht genug. Sie bedarf mangels Autarkie und fehlender Leistungsfähigkeit der Hilfe.

Das Subsidiaritätsprinzip stellt hier Prioritätsregeln auf. Auf der einen Seite ist es ein Gebot zur Hilfe und dann ein Verbot der ungerechtfertigten Einmischung. Es kann somit von einem Hilfsgebot und einem Kompetenzanmaßungsverbot gesprochen werden.

Die größere Gemeinschaft ist hier in der Pflicht herauszufinden, in welchem Maße sie sich zurückzunehmen hat, und der Einzelne ist in der Pflicht, der Gemeinschaft mitzuteilen, welche Hilfe und Freiheiten zur Erlangung erweiterter Bewußtheit er wünscht.

Das Individuum, der singularis homo, bedarf ebenso noch der Hilfe. Seine erweiterten Möglichkeiten und seine Haltung gestatten erweiterte Freiheiten. Die Gemeinschaft hat auch hier wieder Maß zu halten bei der Gewährung von Hilfe. Hier ist die Hilfe zur Selbsthilfe immer mehr in den Vordergrund zu rücken.

Das göttliche Wesen ist in seinem Ausdruck frei und sollte über alle Hilfe ohne Einmischung in seine Freiheit verfügen, um der organischen Gemeinschaft optimal dienen zu können.

4. Das Hilfsgebot richtet sich an die Gemeinschaften, aber auch an das Individuum, wenn die Gemeinschaft in Gefahr ist, ihre Rolle als subsidiärer Reservegeber zu verlieren und sie damit zu einem Herrschaftsinstrument verkommt oder gar schon verkommen ist.

Das Hilfsgebot richtet sich somit an die gesamte Sphäre der Teilnehmer am sozialen Gefüge. Üblicherweise wird das doppelartige Subsidiaritätsprinzip meist nur so ausgelegt, daß die

gesamte Sphäre des Sozialen in den Dienst an den Einzelmenschen gestellt wird, und daß im zweiten Teil im Rahmen einer Hierarchie von Gemeinschaften die größeren und übergeordneten den kleineren und untergeordneten zu dienen haben. Das resultiert wohl aus dem Irrglauben, daß die übergeordneten Einheiten immer mehr wissen (sollten) als die untergeordneten Einheiten oder gar der Einzelne.

Die Weltgeschichte zeigte jedoch immer wieder, daß hauptsächlich begabte Einzelne die Evolution der Menschheit besonders förderten.

5. Das Subsidiaritätsprinzip dient der Einschränkung von Kompetenzen übergeordneter Einheiten. Diese haben ausschließlich in Bereichen zu wirken, in denen sie eine Aufgabe im Auftrage der kleineren Einheiten zur Zufriedenheit der kleineren Einheiten und der Individuen effizienter und kompetenter zu erfüllen in der Lage sind.

Es geht hier einerseits um die Beziehung der Sozialsphäre zum Individuum und andererseits um die Beziehungen der einzelnen sozialen Ebenen zueinander.

Hier ist das Subsidiaritätsprinzip sowohl eine Kompetenzverteilungsregel, bei der leisten darf, der es am Besten bei Beibehaltung der Schöpfungsordnung kann, und es ist auch eine Kompetenzbegrenzungsregel mit dem Auftrag zum Rückzug beim Erreichen der Leistungsfähigkeit zur Aufgabenbewältigung der anderen sozialen Einheit, um deren Selbstbestimmung zu fördern.

Dies verlangt von der größeren Einheit größte Zurückhaltung, denn keine Zuständigkeit darf höher als nötig angesetzt werden. Was das Individuum zu leisten vermag, darf nicht von der Gemeinschaft beansprucht werden. Was die kleinere soziale Einheit vermag, darf ihr von der größeren nicht entzogen, ja bei entsprechender Leistungsfähigkeit nicht einmal abgenommen werden. Viel zu leicht versinkt die persona noch in ihrer Bequemlichkeit und gibt aus diesem Grunde auch ohne "Nötigung von oben" Aufgaben und damit Kompetenzen und damit Wachstumschancen auf.

Erst wenn diese Bequemlichkeit überwunden ist, sollte die größere Einheit aus Organisationszweckmäßigkeit und Effizienzgründen bereit sein, im Auftrage der kleineren Sozialeinheit Tätigkeiten zu übernehmen. Ansonsten bestünde die Gefahr des Kompetenzeinbruches und damit der Schwächung der kleineren sozialen Glieder der organischen Gemeinschaft, und daraus resultierte dann wieder die Schwächung des Gesamtorganismus. Die größere Einheit hätte zu überwachen, daß die Kompetenz ebenso auf der unteren Ebene bleibt, damit diese sich im Falle einer gewünschten Autonomie, aus welchen Gründen auch immer, ad hoc umfassend selbst organisieren kann.

6. Voraussetzung der Wirkung des Subsidiaritätsprinzipes und auch Voraussetzung von Freiheit und eigenverantwortlichem Wachstum im Erkenntnisprozeß ist die Existenz eines mehrstufigen hierarchischen sozialen Ordnungsgefüges. Dieses Grundgefüge ist auch im Grundgesetz zu finden.

In den Art. 1 ff. geht es um das Individuum und seine Freiheitsrechte. Im Art. 6 um die Familie, im Art. 9 um Zusammenschlüsse größerer Interessengruppen mit Satzungsautonomie, im Art. 28 um die Gemeinde als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit Rechtsetzungskompetenz.

Bis hierher ist jegliches Handeln noch legitim, da es vom Einzelnen frei gewählt wurde und der jeweilige Rahmen vom Individuum überschaubar ist. Alles weitere Handeln höhergeordneter Gebietskörperschaften ist gegenwärtig jedoch illegitim und kann so auch nur als Hilfe bis zum Zeitpunkt des Leistungswillens eigenverantwortlichen Handelns der kleineren Sozialeinheiten

verstanden werden. Hierbei ist vor allem die Hilfe zur Selbsthilfe so lange zu gewähren, bis die Gemeinde ihre eigene Rechtsetzungskompetenz erkennt und diese von den Kompetenzträgern in Anspruch genommen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Illegalität jeglicher über der Gemeinde angesiedelten sozialen Einheit im Urteil 2 BvF 3/11 klargestellt, indem es bemängelte, daß die existierenden gesetzgebenden Körperschaften Bund und Länder auf grundgesetzwidrige, also illegale Weise, in ihre Funktion gewählt wurden. Daß daraus resultiert, daß alle Handlungen dieser Körperschaften keine bindenden Rechtswirkungen auslösen können, ist offenkundig.

Da dies so lange unheilbar ist, bis sich in aufsteigender Form legitime Volksvertreter in Räten in neuen gesetzgebenden Körperschaften zum Zwecke der Organisation eines überregionalen Sozialgefüges vereinen, sind jetzt die rechtmäßig gewählten Gemeindevertreter angehalten, ihre Rechte, ihren Auftrag und ihre aus dem Subsidiaritätsprinzip erwachsene Pflicht angemessen auszuüben. Sie können sich dazu auch kompetenter Individuen bedienen, denn das Subsidiaritätsprinzip verpflichtet jeden Kompetenzträger, diesen Notstand zu beseitigen. Alles andere wäre unterlassene Hilfeleistung, denn nach dem Subsidiaritätsprinzip ist jeder Kompetenz- und Leistungsträger in der Pflicht, alles zu tun, um dem Gemeinwohl und dem Individuum bei seiner Individualentwicklung Hilfe zu leisten.

Da sich der Autor der Enzyklika schon damals über die erodierenden intermediären Gesellschaftsformen beschwerte und auch heute eine immer verstärktere Zentralisierung und Kompetenzanmaßung sowohl zwischenstaatlicher, staatlicher oder auch staatlich erscheinender sozialer Einheiten als Herrschaftsinstrumente zu beobachten ist, entfernen sich Individuum und Sozialgefüge immer weiter voneinander, entfernt sich die organische Gemeinschaft immer mehr von der Gerechtigkeit und demzufolge von ihrer Stabilität. Weder darf man das Individuum noch die kleinere Einheit einer übermächtigen Sozialeinheit aussetzen, denn diese neigt dazu, Kompetenzen an sich zu reißen, das Individuum und die kleinere Einheit zu entmündigen und, gelegentlich auch aus einer falsch verstandenen Fürsorge, alleiniger Handelnder oder sogar alleiniger Kompetenzträger zu werden. Ein gutes Beispiel für diese Vorgehensweise war die DDR.

So ist es eine Forderung des Subsidiaritätsprinzips, eine hierarchisch aufgebaute Ordnungsstruktur in das soziale Gefüge einzubauen, damit Entscheidungen nah an der Basis getroffen werden können und die Individuen oder auch die kleineren Einheiten ihre Rechte gegenüber der größeren Einheit wahren können. Würde dies nicht der Fall sein, bestünde die Gefahr, daß die übermächtige soziale Einheit die kleineren Einheiten in sich aufsaugen würde und diese zu einem zentralistischen Monster mutiert. Diese "römischen Tendenzen", wie wir sie hier nennen wollen, sind schon wieder verstärkt zu beobachten. Sie sind ein Ausdruck erodierender Ethik, die in einem sozial-gemeinschaftlichen Rahmen, der ein zinsbehaftetes Schuldgeldsystem als Leistungsanreiz verwendet, nicht verwunderlich ist. Ein weiterer Grund für den Untergang der freiheitlichen Gemeinschaft und einer höheren Kultur ist die mangelhafte dienende Haltung und die geringe Bildung der Entscheidungsträger unterer sozialer Einheiten, die wiederum von den römischen Zentralisten so gewollt ist und damit von diesen aufgrund ihrer eigenen Machtansprüche gefördert wird.

Will man Freiheitsrechte erhalten und dem übermächtigen Zentralismus entgegenwirken, sind zwischengeschaltete intermediäre Sozialeinheiten subsidiär mit vermehrten Kompetenzen auszustatten. Das Subsidiaritätsprinzip verlangt, daß diesen zwischengeschalteten Einheiten nicht nur Hilfe zur Selbsthilfe zu geben ist, sie sind auch durch entsprechende Bildungsangebote in ihrem Kompetenzzuwachs zu unterstützen.

7. Eine weitere Voraussetzung für das Wirken des Subsidiaritätsprinzips ist Verbindlichkeit. Jeder Verstoß gegen das Prinzip ist als Ungerechtigkeit zu werten und aus dem sozialen Gefüge zu entfernen. Zudem ist der Schaden aus der Verletzung wiedergutzumachen. Der Schaden ist hier nicht nur ein individueller Schaden. Er ist als ein gravierender Schaden im gemeinschaftlichen Gefüge, der, selbstschädigend das organische Ganze betreffend, eine Gefahr für die Freiheit eines jeden Einzelnen ist.

Wer gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt, macht sich eines Raubes, einer Anmaßung von Kompetenz schuldig.

Wenn es zu Kompetenzkonflikten kommt, ist der singularis homo das Maß der Dinge im ihm dienenden Sozialgefüge. Hierbei ist die oben erwähnte Zielsetzung des inneren Gottes zu unterstützen, dessen Grad der Entwicklung sich in seinen Handlungen offenbart. Weil der einzelne einzigartige Mensch das Maß ist, stärke man bei Kompetenzkonflikten nicht automatisch die kleinere Einheit, sondern die, welche im Einzelfall dem Bewußtwerdungsprozeß des Einzelnen am meisten dient, damit dieser wiederum optimal dem Organismus bei der kollektiven Evolution diene. Im Königreich Deutschland wird diese Regel schon durch die drei Stände gewährleistet, denn jeder Stand hat seine eigenen Kompetenzen, Rechte und Pflichten.

Nur so lassen sich Hochkulturen hervorbringen, die Dauerhaftigkeit und dann auch offene interplanetare oder auch interdimensionale Interaktionen ermöglichen. Nur so kommt die kollektive Menschheit aus den Kinderschuhen.

8. Das Prinzip der Subsidiarität kann nur angewendet werden, wenn dieses Prinzip und seine Anwendungsrichtlinien sowohl potentiellen Hilfsgebern als auch den Juristen bekannt ist.

Die immer noch bestehende Unkenntnis über die Anwendungsrichtlinien des Subsidiaritätsprinzips führt dazu, daß Hilfeleistende bei entsprechender Tätigkeit ihre Diffamierung befürchten müssen, denn nur selten werden als Hilfe geleistete Tätigkeiten Einzelner oder kleiner Einheiten auch als geleistete Hilfe wahrgenommen. Häufig kriminalisieren unkundige Juristen derartige Bestrebungen sogar. So kommen Richter ihrem sog. "Amtsermittlungsgrundsatz" (§ 244 Abs. 2 StGB) nicht oder nur ungenügend nach, und dadurch können sich größere soziale Einheiten oder auch Institutionen dieser übergeordneten Ebenen Kompetenzen anmaßen, die ihnen nicht zustehen und damit immer mehr "römische Verhältnisse" schaffen. Das führt zu immer mehr Unfreiheit und Zentralismus mit den schon bekannten negativen Folgen.

Wenn die kleineren Einheiten aufgrund der Beobachtung sozialer Mißstände selbstmotiviert und eigenverantwortlich tätig werden, dann ist immer noch zu beobachten, daß die Gerichte durch Verurteilungen diese Bestrebungen erschweren oder gar verunmöglichen und damit Kompetenzverschiebungen zugunsten der größeren Einheiten sogar legitimieren und protektionieren.

Das hat viele Gründe. Einer der Hauptgründe ist ihr fehlendes Wissen über das subsidiäre Gemeinschaftsgefüge. Ein weiter Grund ist fehlendes Fachwissen in den Bereichen, in denen die Hilfsgeber eigenverantwortlich tätig waren oder sind. Noch ein Grund sind die Abhängigkeiten der Richter von Parteien, Dienstherren und Aufstiegsbedürfnissen ihrer persona.

Um eigenverantwortliches subsidiäres Handeln zu fördern, ist darauf hinzuwirken, daß die Menschen aller Ebenen des sozialen Gefüges und vor allem die Juristen die subsidiäre Ausgestaltung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen. So können Ängste in der Bevölkerung und bei den Verantwortlichen in den kleineren sozialen Einheiten abgebaut und brachliegende Ressourcen zur Verbesserung des Gemeinwohls nutzbar gemacht werden.

9. Eine weitere Grundvoraussetzung für das gesicherte Wirken des Subsidiaritätsprinzips ist die Justiziabilität.

Bei derartigen Aufgabenstellungen bedarf es interessierter und verständiger Juristen als Entscheidungsträger. Eines der Probleme ist die Tatsache, daß die gegenwärtigen Rechtsordnungen schon so komplex und die Juristen in diese so tief eingetaucht sind, daß es den meisten Juristen nur schwer möglich ist, außerhalb ihrer Fachgebiete und der bestehenden Ordnung zu denken. Sie haben aber entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip die Aufgabe, im Kompetenzstreitfall zwischen zwei konkurrierenden Ansichten die auszuwählen, die sowohl das Individuum als auch das Gemeinwohl zu fördern besser geeignet ist. Dazu müssen sie ihr gewohntes Denken jedoch zuerst einmal aufgeben und sich auf eine neue Denk- und Sichtweise einlassen. Dann müssen sie diese Neuheit unvoreingenommen umfassend prüfen und dann vergleichend dem Kompetenzträger die Freiheit zur Regelung und/oder Ausführung überlassen, der dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend als kleinere Einheit das Gemeinwohl und das Individuum mindestens gleichwertig zu fördern imstande ist.

Vor allem dann, wenn Individuen oder kleine soziale Einheiten Tätigkeiten der größeren sozialen Einheiten aus eigenem Antrieb übernehmen und die Hilfe in die Richtung der übergeordneten und damit größeren Sozialebene geht und das Individuum oder die soziale Einheit dann für Abweichler, Querulanten oder gar Kriminelle gehalten werden, dann hat die Justiz die individuellen Bestrebungen vehement zur Bewahrung der Freiheit zu schützen. Zu prüfen ist dabei vor allem der Antrieb hinter der Handlung, denn der erst gibt darüber Aufschluß, ob das Subsidiaritätsprinzip in dem Falle als Rechtsprinzip in die Betrachtung des Vorganges einzubeziehen ist.

10. Noch eine Voraussetzung für die gesicherte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ist die Erkenntnis der wahren Natur des singularis homo bei den Schöpfern und Entscheidungsträgern der jeweiligen sozialen Ordnungsgefüge und die nachträgliche Einflußnahmemöglichkeit eines höchsten Kompetenzträgers auf die Organe der Justiz und ihrer Judikate, die im jeweiligen Individualfall bei Kompetenzkonflikten subsidiär zu entscheiden haben. Es sollte eine Aufhebungs- und Korrekturfähigkeit des höchsten Kompetenzträgers über derartige Entscheidungen geben, die dann zum Zuge kommen soll, sollte sich zeigen, daß die Entscheidung eines Gerichts zum Nachteil der Gemeinschaft, des Gemeinwohls und der Freiheit getroffen wurde.

Gegenwärtig ist die Freiheit wieder in großer Gefahr, aber nach üblichen zyklischen 25.920 Jahren gelangen wir wieder an einen Zeitpunkt einer grundlegenden umfassenden sozialen Reformation oder auch Revolution, initiiert von dem sich in das Fleisch und die Begrenzung begebenden oben genannten Erwarteten.

V.

"Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt."

Grundgesetz Artikel 20 Absatz 2

Nach dem Prinzip der Volkssouveränität entstehen die Kompetenzen für die Ausübung von Hoheitsgewalt bei den Rechtsgenossen an der Basis und werden von dort auf die Kompetenzträger übertragen. Die Übertragung auf die Kompetenzträger kann nur in freier Willensentscheidung der Rechtsgenossen in der vereinbarten Weise geschehen, ansonsten ist jede

Kompetenzübertragung illegal und damit nichtig. Jede faktische Gewaltausübung ist dann lediglich **illegale** Diktatur.

Zudem ist Gewaltausübung höherer sozialer Einheiten nur dann legitim, wenn diese im Dienste der Freiheitssicherung, zur Förderung der Individuen im Sinne des Imago Dei und dabei zum Wohle der Allgemeinheit sind und damit jedem zugute kommen.

Betrachten wir die Fakten, dann ist bisher für die Deutschen weder die Volkssouveränität gegeben, noch findet subsidiär echte Kompetenzausübung an der Basis statt. Da Recht im gegenwärtigen System noch eine Holpflicht ist, fördert die größere soziale Einheit das Individuum im Sinne des Imago Dei nur durch die Erhöhung von Leidensdruck. Damit soll sich der Sklave aufgefordert sehen, an seinen Rechten Interesse zu zeigen und diese Rechte einzufordern, wenn es nicht schon so weit ist, daß dieser sich aus eigenem inneren Antrieb zu erweitern wünscht.

Genauso verhält es sich mit der Familie, dem Verein oder der Gemeinde. Bei der Ausübung ihrer eigentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten werden auch diese nicht durch die Vermittlung von Wissen gefördert, um deren Kompetenzzuwachs tatsächlich zu fördern. Auch sie erfahren oft nur Leidensdruck. Vielfach bemerken sie diesen gar nicht als solchen, da sie einerseits wirkliche Freiheit gar nicht kennen und damit auch keine Sehnsucht danach empfinden, und andererseits glauben, daß alles unabänderlich und eine Veränderung somit außerhalb ihrer Möglichkeiten läge.

Anstelle echter Förderung durch Kompetenz- und Wissensvermittlung an der Basis ist allenthalben nur weitere Entmündigung der kleineren sozialen Einheiten sowie Verantwortungsanmaßung höherer Einheiten zu beobachten. Das Grundgesetz ist dabei allenfalls noch eine grobe Rahmenrichtlinie, die nur dann noch angewandt wird, wenn es gerade mal in das Konzept der elitären Kaste mit römischer Denkprägung paßt. Widerstand sollte an der Basis längst heilige Pflicht geworden sein, denn das Subsidiaritätsprinzip macht klar, daß politische Macht nicht von oben kommt und sich über die unteren sozialen Einheiten ausgießt, sondern daß sie von unten unter der Bedingung verliehen wird, daß sie der Basis dient. Die zu beobachtenden Tendenzen sind gegenteilig.

Da die Menschen an der Basis jedoch zu uninformiert sind und das Interesse an einem eigenen Kompetenzzuwachs nur mäßig entwickelt ist, fordern diese ihre Rechte auch nicht ein und lassen sich weiter dazu verführen, immer noch mehr ihrer Rechte aufzugeben.

Dieser so dringend gebrauchte Widerstand der Basis sollte sich aber nicht in einer Weise zeigen, daß das Gemeinwohl oder das Wohl des Individuums in Gefahr gerät. Widerstand bedeutet vielmehr eine konsequente Abkehr von den immer gemeingefährlicheren Strukturen, die konsequente Umsetzung eines neuen, am Gemeinwohl orientierten Gemeinwesens und die Hinwendung zur Aufgabe der Hilfe der kleineren Einheiten an das Ganze. Die Basis ist aufgerufen, die Strukturen neu auszugestalten und diese eigenverantwortlich umzusetzen. Das ist der ureigenste Auftrag und die Pflicht der deutschen Völker. Sie ergibt sich aus der Charta der Vereinten Nationen, aus dem Maastrichter Vertrag über die Europäische Union (EUV) und letztlich auch aus dem Grundgesetz, dem Subsidiaritätsprinzip, dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und dem Recht der Ablösbarkeit der Gemeinden von den (illegalen) Regierungen der Landes- und Bundesregierung.

Mögen die Menschen diese Rechte nutzen.

Peter I.

Wir zitieren nun einzelne Textsegmente aus dem Werk "Subsidiarität - Idee und Wirklichkeit", welches vom Verlag J.B.C. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen schon 1997 herausgegeben wurde. Es ist eine Sammlung der Beiträge einzelner Professoren und Rechtswissenschaftler verschiedener Universitäten, die sich auf einem Symposium zur Reichweite des Subsidiaritätsprinzips austauschten.

Der Titel zeigte damals schon, daß zwischen der Gerechtigkeit und der Wirklichkeit Welten lagen. Das ist heute nicht besser geworden, eher das Gegenteil ist die Normalität. Wir können dies jedoch gern alles wieder in Ordnung bringen.

Otfried Höffe, Professor an der Universität Tübingen (Subsidiarität als staatsphilosophisches Prinzip)

"Dagegen erinnert das Subsidiaritätsprinzip daran, daß politische Macht nicht von oben kommt und gegebenenfalls wie eine Gnade nach unten weitergegeben wird. Sie wird von unten, der Civitas, verliehen und dem Staat nur unter Bedingung übertragen, daß er der Civitas dient."

"Gemeinden haben im Verhältnis zu den Gliederstaaten (den Bundesländern, Départements, Kantonen) einerseits das Recht, ihre Angelegenheiten selber zu regeln, und andererseits das Recht, Hilfe immer dann in Anspruch zu nehmen, wenn sie ihre Aufgaben allein nicht bewältigen können."

"Ein Pflichteuropa hat sicherheitspolitische Aufgaben; es trägt Sorge für die Ächtung jedes Krieges zwischen den europäischen Staaten und für die Sicherung dieser Ächtung."

"Eine weitere Aufgabe von Pflichteuropa ist die Entwicklung eines Rechts auf politische (Ehe-)Scheidung, eines Sezessionsrechtes also."

"Ein weiteres: Sofern es um Regional- und um Sozialpolitik geht, verlangt das Subsidiaritätsprinzip, den Lebenswillen der bestehenden Sozialeinheiten anzustacheln und nicht ihre Fähigkeit, betteln zu gehen."

"Für die Beweislast stellt Art. 3 b drei Kriterien auf: (1) eine Erfordernisklausel, (2) eine Besser-Klausel, (3) ein Gebot der Verhältnismäßigkeit. Wenn die europäischen Organe legitim handeln wollen, müssen sie in ihre Begründungen diesen dreifachen Test aufnehmen."

"Dabei hat die Subsidiarität den Rang eines Prinzips (einer Rechts- und Staatsidee), nicht den Rang einer Regel, die eindeutige Entscheidungen definiert. Ab wann genau die Hilfe einer höheren Einheit gefragt ist, worin die Hilfe besteht, ab wann eine Kompetenzzanmaßung vorliegt – auf all diese Fragen gibt das Subsidiaritätsprinzip allein keine Antwort. Es bedarf zusätzlicher Überlegungen zu den Sacherfordernissen des jeweiligen Bereichs, außerdem zu den konkreten Randbedingungen."

"Für sich genommen, sagt das Prinzip nur, aber auch immerhin folgendes: Wenn eine höhere staatliche Einheit tätig werden will, so muß sie subsidiär wirken; und: Wenn eine höhere Einheit das Überleben oder das Gutleben der niedrigeren Einheit gefährdet, so muß sie ihre Tätigkeit einschränken – es sei denn, und hier tritt unsere Metaregel auf den Plan, damit werde einer noch niedrigeren Einheit gedient, insbesondere dem entscheidenden Maß, dem homo singularis."

**Prof. Alfred Schüller, Universität Marburg
(Subsidiarität zwischen Wettbewerb und Harmonisierung)**

"Als Aspekte des Subsidiaritätsprinzips werden im Anschluß an Roos unterschieden:

(1) Die "subsidiäre Kompetenz". Damit wird jedem das Recht und die Pflicht zugesprochen, seine Aufgaben und Ziele eigenverantwortlich wahrzunehmen (Zuständigkeiten von unten her gesehen).

(2) Die "subsidiäre Assistenz" als Hilfe (der jeweils personnächsten Gemeinschaft bis hin zum Staat) zur Selbsthilfe (Zuständigkeit von oben her betrachtet).

(3) Die "subsidiäre Revision" als Bereitschaft, Entscheidungen für (1) oder (2) unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu überprüfen, z.B. Maßnahmen der subsidiären Assistenz nach Wegfall der vorausgesetzten Notwendigkeit zu beenden."

"Die erste Sicherungslinie des Markt-Preissystems, gleichsam der äußere institutionelle Befestigungsring, ist in einem Minimum an moralischen Voraussetzungen zu sehen. Zu diesen "sittlichen Reserven" zählt Wilhelm Röpke u.a.: "Selbstdisziplin, Gerechtigkeitssinn, Ehrlichkeit, Fairneß, Ritterlichkeit, Maßhalten, feste sittliche Normen". Darin sieht Wilhelm Röpke Verhaltensweisen, "die die Menschen bereits mitbringen müssen". Mangelt es daran, wird sich die Waage im Konflikt zwischen den beiden Formen der subsidiären Kompetenz weniger deutlich zugunsten der kooperativen Variante neigen."

"Das Subsidiaritätsprinzip mit seinen verschiedenen Aspekten ist kein eigenständiges Orientierungskriterium für die Gestaltung und Gliederung der Gesellschaft, sondern die Konsequenz staatspolitischen Handelns im Hinblick auf Zielsetzungen, die an einem bestimmten Staatsverständnis und Menschenbild orientiert sind."

"Neue ordnungspolitische Erkenntnisse eröffnen im politischen Prozeß und im internationalen Systemwettbewerb Spielräume für konkurrierendes Handeln, wobei für die Qualität des Verhältnisses von subsidiärer Kompetenz und Assistenz entscheidend ist, daß der Charakter der Gesamtordnung als spontane Ordnung erhalten bleibt."

"Die Politiker bauen – Arm in Arm mit der Sozialstaatsbürokratie – selbst in einer Zeit unbestreitbar schwieriger ökonomischer Anpassungszwänge den Wohlfahrtsstaat unter Berufung auf Begriffe wie Solidarität, Subsidiarität und Gewinn an Menschenwürde weiter aus. So wird mit der "sozialen Pflegeversicherung" der monopolistische Handlungsspielraum des staatlichen Gesundheitssektors ausgeweitet. Die ohnehin schon politisch mächtige Sozialbürokratie wird gestärkt. Damit wird auch für die Pflegefallvorsorge auf das wirksamste Regulativ gegen Kostentreiberei und bedarfswidrige Aufgaben- und Ausgabenexpansion verzichtet, über das eine freie Gesellschaft verfügt – den Wettbewerb."

Walter Eucken 1952/1990, S. 334

"Die Politik des Staates sollte darauf gerichtet sein, wirtschaftliche Machtgruppen aufzulösen und ihre Funktion zu begrenzen. Jede Festigung der Machtgruppen verstärkt die neufeudale Autoritätsminderung des Staates".

Demzufolge beziehen sich die entsprechenden Ordnungsvorkehrungen vor allem auf Maßnahmen

- 1. der Geldwertsicherung (um das Informationssystem der Preise vor inflations- und deflationsbedingten Verfälschungen mit weitreichenden negativen externen Effekten zu schützen),*

2. der wettbewerbsfördernden Offenhaltung der marktwirtschaftlichen Wissensfindung und -nutzung.
3. der anreizkompatiblen und wettbewerbsfördernden Ausgestaltung der Eigentums-, Unternehmens- und Finanzverfassung, der Vertragsfreiheit und der Haftung sowie
4. einer verlässlichen Wirtschaftspolitik. Diese hat unter Beachtung der Zusammengehörigkeit der Prinzipien darauf hinzuwirken, daß das Geschehen auf den Arbeits-, Kapital- und Bodenmärkten sowie im Umweltbereich in enger knappheitsorientierter Verbindung mit dem Produktmarktgeschehen bleibt und daß das aus unsicheren Preis-, Einkommens- und Beschäftigungserwartungen entstehende Element des wirtschaftlichen Risikos nicht durch nervöses wirtschaftspolitisches Handeln verstärkt wird.

Im Hinblick auf unsere Thematik folgt daraus nach Eucken ein zweiter staatspolitischer Grundsatz der Wirtschaftspolitik:

"Die wirtschaftspolitische Tätigkeit des Staates sollte auf die Gestaltung der Ordnungsformen der Wirtschaft gerichtet sein, nicht auf die Lenkung des Wirtschaftsprozesses".

"Gegenüber einer Bevölkerung, die in vielen Bereichen den Spielregeln einer "Wirtschaftsverfassung des Wettbewerbs" entwöhnt ist, laufen Reformversuche (Deregulierungen), die in diese Richtung gehen, oft genug ins Leere. Hier wird man sich auf die klassische Erkenntnis besinnen müssen, "daß Krisen über eine längere Zeit hinweg dadurch bestimmt (sind), daß sich die Kräfte erst bilden müssen, auf denen eine neue Ordnung aufruhend, auf die hin sie formuliert werden, dank deren (diese Ordnung A.S.) gelingen kann." (Mayer 1993)"

**Prof. Rolf Peffekoven und Ulrike Kirchhoff, Universität Mainz
(Deutscher und Europäischer Finanzausgleich)**

"Unter den staatspolitischen Kriterien nimmt das Subsidiaritätsprinzip eine dominierende Stellung ein."

"Demnach soll der Staat erst dann unterstützend eingreifen, wenn das Individuum selbst nicht mehr in ausreichendem Maße für sich sorgen kann. Er soll Hilfe zur Selbsthilfe leisten und dabei die Eigenständigkeit des Individuums wahren. Auf die Beziehung zwischen den staatlichen Ebenen übertragen heißt dies, daß "alle Aufgaben, die noch von den lokalen Körperschaften erfüllt werden können, von diesen, alle den lokalen Bereich überschreitenden Aufgaben (...) von den regionalen Körperschaften und nur die das ganze Land betreffenden und auch von den regionalen Gemeinwesen nicht mehr zu bewältigenden Angelegenheiten vom Staat zu ordnen" sind. (W. Bickel 1956, S. 739 f.) Das Subsidiaritätsprinzip siedelt die Aufgabenkompetenz also grundsätzlich auf der untersten Ebene an."

"Unter dem Gesichtspunkt der optimalen Allokation, wird man dem Subsidiaritätskonzept gerecht, wenn bei der Verteilung der öffentlichen Aufgaben den Prinzipien der Autonomie (alle Ebenen müssen über Ausgaben und Einnahmen selbst entscheiden können), der fiskalischen Äquivalenz (Kostenträger und Nutznießer fallen regional zusammen) und der Konnexität (wer für eine Aufgabe zuständig ist, muß auch die Kosten tragen) Geltung verschafft wird. Gegen alle drei Prinzipien wird in Deutschland jedoch in vielfältiger Hinsicht verstoßen."

"Eigene Einnahmen sind auch ein Voraussetzung zur Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips. Alle Ebenen müssen über Ausgaben und Einnahmen selbst entscheiden können. Dabei sollten die Ebenen eigenverantwortlich über eigene Einnahmequellen verfügen, damit Art und Umfang der Aufgabenerfüllung nicht durch fehlende Einnahmen beschränkt oder durch andere (zuweisungsgebende) Körperschaften begrenzt werden."

"Die Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik ist von einer Einnahmenautonomie der Länder weit entfernt"

"... aus staatsrechtlicher Sicht gelten die Gemeinden als Bestandteile der Länder. Unter politischen und administrativen, aber auch unter finanziellen Gesichtspunkten müssen sie jedoch als dritte staatliche Ebene betrachtet werden.

Bekräftigt wird dies auch durch Art. 28 Abs. 2 GG, der den Gemeinden ein Selbstverwaltungsrecht einräumt. Den Gemeinden wird das Recht verbrieft, grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich zu erfüllen. Aus diesem Grundsatz, auch als "subsidiäre Universalität" bezeichnet, ergibt sich eine Vermutung zugunsten der kommunalen Zuständigkeit."

"Die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben bilden einen eindeutig definierten Aufgabenkreis. Damit ergibt sich ein hoher "Freiheitsgrad", der insbesondere im Hinblick auf die sich ändernden gesellschaftlichen Verhältnisse und der daraus resultierenden Notwendigkeit eines veränderten kommunalen Leistungsangebotes zu begrüßen ist."

"Der Grundgedanke der Subsidiarität wird auch dadurch gestützt, daß den Gemeinden Aufgaben nicht in dem Umfang entzogen werden dürfen, daß dadurch die gemeindliche Selbstverwaltung ausgehöhlt würde, d.h. es muß ein sogenannter Kernbereich von Selbstverwaltungsaufgaben erhalten bleiben. Auch dürfen "übertragene (staatliche) Aufgaben", also Aufgaben, die die Gemeinden im Auftrag einer höheren Ebene erfüllen, den Kommunen lediglich in einem solchen Umfang zugewiesen werden, daß sie noch über genügend freie Kapazitäten zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben verfügen."

"... die Gemeinden ... verfügen (sie) durch das Hebesatzrecht bei den Realsteuern über ein Instrument, mit dem sie die ihnen zufließenden Steuereinnahmen zumindest in bestimmten Grenzen gestalten können. Zudem wurde die kommunale Finanzhoheit ... in den letzten Jahren dadurch gestärkt, daß das Land darauf verzichtete, das Hebesatzrecht durch Höchstsatzvorschriften zu begrenzen. Eine Ausweitung der Eigenverantwortung ist auch darin zu sehen, daß die Genehmigungspflichten in den letzten Jahren abgebaut wurden. In Rheinland-Pfalz besteht z. B. keine Genehmigungspflicht mehr für örtliche Steuersatzungen. Außerdem wurde das Recht, örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern zu erheben, auf die Kommunen übertragen. Insoweit verfügen die Gemeinden – im Gegensatz zu den Ländern – über eine begrenzte Steuerhoheit."

"Der neu hinzugefügte Satz 3 des Art. 28 Abs. 2 GG zählt zu den Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung explizit zur Selbstverwaltungsgarantie und soll damit die finanziellen Grundlagen der Gemeinden zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben sichern. Indem die kommunale Selbstverwaltungsgarantie gestärkt wird, kann dem Grundsatz der Subsidiarität besser entsprochen werden. Allerdings hat es in den letzten Jahren auch Einschränkungen in der Selbstverwaltung und damit bei der Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips gegeben."

"Der in Maastricht beschlossene und am 7. Februar 1992 unterzeichnete Vertrag über die Europäische Union – kurz EU-Vertrag – führte das Subsidiaritätsprinzip explizit in das Gemeinschaftsrecht ein. Bereits in der Präambel zum EU-Vertrag heißt es: Die Vertragsparteien sind "entschlossen, den Prozeß der Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas, in der die Entscheidungen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip möglichst bürgernah getroffen werden, weiterzuführen". Eben dies wird nochmal in Art. A Abs. 2 des Vertrages betont. Die Bürgernähe wird dadurch Teil und Konsequenz des Subsidiaritätsprinzips. Art. B EUV führt den Gedanken weiter und schreibt bei der Verfolgung der in diesem Artikel genannten Ziele der EU die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips vor. Dazu verweist er explizit auf den bereits erwähnten Art. 3b EGV."

"Bürgernähe kann im Grunde nur bedeuten, daß Entscheidungen möglichst "auf der Ebene getroffen werden, die dem Bürger am nächsten ist" (R.v. Borries (1994) S. 271)"

"Der dritte Absatz des Art. 3 b EGV verankert explizit das sog. Verhältnismäßigkeitsprinzip. ... Daraus ergibt sich ein "Vorrang von Unterstützungsmaßnahmen und Empfehlungen vor Reglementierung (G.Langgut/C.O. Lenz, Kommentar zu art. 3 b EUV, Rdnr. 25). Das Subsidiaritätsprinzip ist im EG-Vertrag verbindlich normiert und muß daher bei der Ausübung der nicht-ausschließlichen Gemeinschaftskompetenzen beachtet werden. Damit ist es grundsätzlich justiziabel; d.h. ein Verstoß gegen Art. 3 b EGV kann vor dem Europäischen Gerichtshof eingeklagt werden. (vgl. R.v. Borries (1994 S. 283)"

"In der Literatur herrscht weitgehend Übereinstimmung darüber, daß das Subsidiaritätsprinzip seine besondere Bedeutung dadurch gewinnt, daß es bereits präventiv zur Kontrolle der Kompetenzausübung eingesetzt werden kann. ... Allerdings geben die in der Bundesrepublik gewonnenen Erfahrungen wenig Anlaß zur Hoffnung, daß das Subsidiaritätsprinzip operational und justiziabel gestaltet werden könnte."

Prof. Dieter Pohmer, Universität Tübingen (Umverteilung und Subsidiarität)

"Schließlich sprechen auch die Grundsätze, daß die "Gemeinschaft" nur im "Bedarfsfall zur Hilfeleistung" und dann vorzugsweise "im Sinne einer "Hilfe zur Selbsthilfe"" verpflichtet ist, für eine restriktive Umverteilungspolitik. Vor allem ist jedoch noch einmal hervorzuheben, daß in der Sozial- Enzyklika der "singularis homo", der einzelne Mensch", in den Mittelpunkt gestellt wird, für den die Selbsthilfe sowohl eine Pflicht als auch ein unentziehbares Recht bildet, weil es seiner Würde widerspräche, wenn ihm eine Hilfe aufgezwungen würde, die er nicht benötigt."

"Grundsätzlich können solche Leistungen nach dem Subsidiaritätsprinzip immer dann gerechtfertigt werden, wenn es sich um Hilfe zur Selbsthilfe handelt."

"Der Versuch Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten muß scheitern, wenn der Empfänger dieser Leistungen nicht die dafür notwendigen Voraussetzungen, also etwa bei gehobenen Bildungsleistungen die erforderliche Begabung, mitbringt. Aus diesem Grunde muß beispielsweise bezweifelt werden, daß die deutsche Bildungspolitik sachgerecht ist."

"Des engen Zusammenhangs wegen soll indessen bereits hier darauf hingewiesen werden, daß die Hilfe zur Selbsthilfe nach dem organisatorischen Gehalt des Subsidiaritätsprinzips in

der Regel nicht vom Kollektiv der Gesamtgesellschaft, sondern von den Gliedern aufgebracht werden sollte."

"Die meisten Unterstützungen und Subventionen werden in Deutschland jedoch nicht als Hilfe zur Selbsthilfe gezahlt, sondern als Dauerleistungen."

Prof. Manfred Zuleeg, ehem. Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Frankfurt am Main (Justiziabilität des Subsidiaritätsprinzips)

"Es (das Subsidiaritätsprinzip) hat eine eindrucksvolle Geschichte, in deren Verlauf es nicht um der guten Ordnung willen, sondern um der Freiheit des Menschen willen es verfochten worden ist. Die in der Präambel zum Vertrag von Maastricht angetrebte Bürgernähe deutet auf die freiheitliche Wurzel des Subsidiaritätsprinzips hin."

"Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Regel für die Ausübung der Kompetenzen der Gemeinschaft in Art. 3 b Abs. 2 EGV justiziable Bestandteile aufweist, ... Einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen nur die offenkundigen Grenzen dieses Spielraums."

"Die vertragsschließenden Parteien bekennen sich jeweils im dritten Erwägungsgrund zur Freiheit. Das Subsidiaritätsprinzip hat eine freiheitliche Wurzel."

"Nach der Präambel zum Vertrag von Maastricht soll das Subsidiaritätsprinzip Bürgernähe vermitteln. Das gibt den Freiheitsrechten besonderes Gewicht. Unterste Einheit im Sinne der Subsidiarität ist der Mensch, der von seinem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch macht, (...)."

"Die Justiziabilität ist in erster Linie ein Problem für die rechtsprechende Gewalt, nicht nur für den Europäischen Gerichtshof und das Gericht erster Instanz, sondern auch für die mitgliedstaatlichen Gerichte; denn diese sind ihrer Funktion nach ebenfalls europäische Gerichte."

**Prof. Thomas Oppermann, Universität Tübingen
(Subsidiarität im Sinne des Deutschen Grundgesetzes)**

"Otfried Höffe hat kürzlich auf dem Liechtensteiner Subsidiaritätssymposium 1993 erste Ausprägungen des Subsidiaritätsgedankens in der griechischen Antike bei Platon und Aristoteles sowie in der frühen Neuzeit in den Lehren des calvinistisch-reformatorisch beeinflussten Johannes Althusius herausgearbeitet. Bedeutsam ist dabei Höffes Hinweis, daß das zentralistische römische Imperium und in seinem Gefolge die lateinischen Staaten sich bis heute mit Förderalismus und Subsidiarität weit schwerer tun, als die Gemeinwesen im germanisch-angelsächsischen Raum."

"Das Subsidiaritätsprinzip ist aber rechtlich mehr als nur eine politische Klugheitsregel oder ein Gebot der praktischen Vernunft, sondern ähnlich wie bei geschriebenen Staatszielbestimmungen ein Argumentationsrahmen, innerhalb dessen sich die staatliche Aktion im Regelfall zu halten hat. Abweichungen bedürfen überzeugender Begründung."

"Neu seit 1992 – im Sinne wesentlicher Erhärtung dieser These – ist jedoch die ausdrückliche Aufnahme des Subsidiaritätsgedankens in Art. 23 GG. Obwohl technisch lediglich eine

Verweisungsnorm auf die notwendigen Verfassungsstandards der EU, ist Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG bei näherer Betrachtung kaum anders verständlich als im Sinne eines gleichzeitigen Bekenntnisses zur Verfassungsqualität jener Subsidiaritätsaussagen, die sich dem Grundgesetz an zahlreichen anderen Stellen entnehmen lassen.

Damit spreche ich vor allem jene lange "Kette" von GG-Normen an, in denen sich die Stufen des Sozialaufbaus von der kleinen zur größeren Einheit unter Bekenntnis zugunsten des Vorranges der ersteren widerspiegeln".

"Das Menschenbild des Grundgesetzes ist von der in Art. 1 Abs. 1 GG betonten "Würde "des" Menschen also vom besonderen Wert jeder einzelnen Person geprägt ("Individuum est ineffabile").

Die maßgeblich von Günter Dürig entwickelte "Objekttheorie", wonach es untersagt ist, den einzelnen Menschen zum schieren Objekt der Staatsgewalt zu machen, hat diesen fundamentalen Eingangssatz der Verfassung operabel gemacht".

"Inzwischen ist insbesondere die enge Verbindung zwischen dem Menschenwürde-Gedanken und dem mit Art. 2 Abs 1 GG geschützten Persönlichkeitsrecht und der allgemeinen Handlungsfreiheit verfassungsrechtliches Allgemeingut geworden. Die "Elfes"-Rechtsprechung des BverfG hat diese Position in einer kaum noch überschaubaren Breite einklagbar gemacht."

"In der Schrankenlehre des Art. 2 Abs 1 GG sorgt vor allem die immer stringenter gewordene Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips dafür, daß der Grundsatz "in dubio pro libertate" nicht toter Buchstabe bleibt. Dem Subsidiaritätsgedanken entspricht dabei, daß es wiederum die Freiheit des Einzelnen ist, der grundsätzlicher Vorrang gebührt, solange die öffentlichen Belange in der Abwägung nicht schwerer wiegen."

"Unterhalb der im engeren Sinne staatlichen Ebene zeugt der vom Grundgesetz privaten und teilweise auch öffentlichen Vereinigungen und Einrichtungen im weitesten Sinne gewährte Schutz davon, daß die Verfassung traditionell bestehenden oder neu sich bildenden Untergliederungen der Bürgergesellschaft grundsätzlich Vorrang gegenüber der Betätigung der eigentlich staatlichen Organisationsgewalt einräumen möchte. (v. Mutius, Die Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 1 GG, JURA 1984 S. 193 ff)"

"Subsidiaritätsprinzip bedeutet nicht sachwidrige Verweigerung der Abgabe von Zuständigkeiten an die größere Einheit, sondern die immer wieder neue Abwägung, auf welcher Ebene die Dinge "besser erreicht" und "zum guten Ende geführt" werden können."

"Gleichwohl bleibt auch ... das Subsidiaritätsprinzip ein wichtiger Prüfstein der Besinnung auf die Grenze, die jeweils zwischen sachlich gebotener Maßstabsvergrößerung und entmenschlichender Megalomanie zu ziehen ist."

"... die vor Schaffung des neuen Art. 23 GG noch offen gebliebene Frage, wie weit der Subsidiaritätsgedanke im GG für den innerstaatlichen Gebrauch nur als politische Klugheitsregel oder als Rechtsprinzip zu verstehen sei, nunmehr ausdrücklich im letztgenannten Sinne vom verfassungsändernden Gesetzgeber mitentschieden worden ist."

"Auch im Völkerrecht ist die Rechtsfigur des "Prinzips" als ausfüllungsbedürftige Rahmennorm bekannt."

"Wie bereits gesagt, trägt der EG-Vertrag seinerseits keine Bedenken, über Art. 3 b dem Subsidiaritätsprinzip zweifelsfrei den Rang eines Rechtsprinzips zuzuerkennen, ..."

"Die Tatsache allein, daß nur ein Rechtsbegriff gerichtlicher Kontrolle unterworfen sein kann, verleiht diesem in der praktischen Handhabung ein spezifisches Schwergewicht. Schließlich bleibt festzustellen, daß die Anerkennung als Rechtsprinzip verlangt, die Subsidiarität in jedem Anwendungsfall ernsthaft im positiven Sinne zu bedenken, sei es im Regelfall ihrer Anwendung oder in der Abweichung mittels begründeter Ausnahme. Zu Recht gehört als erstes der Befolgungsanspruch und nicht die Beliebigkeit bei der Anwendung."

**Prof. Knut Wolfgang Nörr, Universität Tübingen
(Subsidiarität privatrechtstheoretisch betrachtet)**

"Das Privatrecht können wir als einen technischen Begriff bezeichnen, soweit wir auf die Summe der Regeln blicken, die nach gängigem Sprachgebrauch dem Privatrecht angehören."

"Der substantielle Privatrechtsbegriff hingegen wird von einer ganz anderen Seite her bestimmt, nämlich (und nicht verwunderlich) von Seiten des Freiheitsbegriffs"

"Im historischen Ablauf kann mit einem Privatrecht, das sich am Freiheitsbegriff orientiert, nicht vor dem 18. Jahrhundert gerechnet werden."

"Im 20. Jahrhundert ist der Einfluß des philosophischen Freiheitsbegriffs auf das Privatrechtsverständnis mehr und mehr in den Hintergrund getreten."

"In den Stellungnahmen zum Subsidiaritätsprinzip findet sich die Ansicht, man könne Subsidiarität "von unten nach oben" oder "von oben nach unten" lesen (das Janusgesicht der Subsidiarität). Wer dieser Ansicht folgt, gelänge zu zwei Lesarten der Modelle der Subsidiarität - Wählt er das Modell von unten nach oben, dann bildet der oder die Einzelne den Ausgangspunkt, einen Selbstzweck verkörpernd und mit originärer Allzuständigkeit ausgestattet, während die höheren Stufen nur jeweils delegierte und nach Zweckmäßigkeitskriterien verteilte Kompetenzen besitzen. Hier verfügt also der einzelne Mensch über das subsidiäre Geschehen und die oberen Ebenen bis hin zum Staat und seiner Verfassung bestätigen und sichern dieses Verfügungsverhältnis (die unveräußerlichen Rechte verwandeln sich hier in nicht-delegierbare Rechte).

Ganz anders natürlich, wenn Subsidiarität von oben nach unten gelesen wird, also der hierarchische Gedanke die Verhältnisse dirigiert. Hier muß zwar auch dem Einzelnen ein Spiel- und Aufgabenraum bleiben, aber über diesen Umfang und Grenzen entscheiden die höheren Stufen. Subsidiarität äußert sich in Dezentralisierung und Devolution; und in seinem Verhältnis zum Ganzen erfüllt der Einzelne die Funktion eines hin- und hergestoßenen Teilchens, eines Partikelchens gewissermaßen im subsidiären Kräftefeld.

Freiheit nimmt also ihren Weg von oben nach unten, sie wird gewährt und zugemessen, nicht bestätigt und gesichert, wobei die Fremdbestimmung, wie im kirchlichen Raum, subtile Formen annehmen kann; denn wenn dem Einzelnen ein von Gott verliehener und daher unverletzlicher Freiheitsraum zusteht, dann kann er den Inhalt und die Bedeutung dieser Freiheit doch nicht selbst definieren, sondern muß sich der Definition durch die höhere Ebene, hier die Kirche, unterwerfen (einer Definition, die dann regelmäßig die Pflichtenseite der Freiheit hervorruft und überwacht)."

"Bezogen auf den Einzelnen, bezogen auf seine Freiheit des Handelns, wird diese also nicht absolut betrachtet – wir wollen hinzufügen: wiederum nicht absolut betrachtet -, sondern bedingt durch die Fähigkeit, Aufgaben zu erfüllen, Leistungen zu erbringen, so daß die Freiheit in Abhängigkeit zur Leistungsfähigkeit gerät. Subsidiäre Freiheit bedeutet also nicht nur handlungsgebundene, sondern auch leistungsbezogene: man kann auch sagen, erfolgsabhängige Freiheit."

"Die Bewertungsmacht über den Erfolg subsidiären Handelns und damit die Definitionsmacht über die Freiheit des Einzelnen überhaupt, also die Kompetenzkompetenz, wie der Jurist das nennt, steht nie dem Einzelnen, sondern immer den anderen Stufen oder Einheiten des subsidiären Gefüges zu.

Es ist ein Kennzeichen, aus privatrechtstheoretischer Sicht vielleicht das entscheidende Kennzeichen der Subsidiaritätsidee, daß sie die Definitionsohnmacht des Einzelnen, mit anderen Worten die Fremdbestimmung seiner Freiheit unumwunden nicht zugibt, daß sie also das institutionell-objektivistische Fundament, auf dem das ganze Gebäude ruht, zu vedecken sucht."

"Fassen wir daher den Einzelnen ins Auge, dann droht von der Hilfe, die ihm gewährt wird, die Unterwerfung unter eine bevormundend-paternalistische Beziehung am kürzeren oder längeren Zügel. Hilfe ist dann, aus dem Blickwinkel der Freiheit, eine fragwürdige Einrichtung, subsidiäre Hilfe zumindest ein zweischneidiges Schwert."

"Der Maßstab nun für die solidarische Gebundenheit bildet das Gemeinwohl und die Gemeinwohlgerechtigkeit. ... Auf dieses Gemeinwohl – wer immer es dann definiert – ist der Einzelne verpflichtet; er darf zwar seinem Individualwohl frönen, hat es aber stets dem Gemeinwohl unterzuordnen. Um des Gemeinwohls willen muß er seine Persönlichkeit entfalten.

Das Gemeinwohl, die solidarische Bindung bestimmt also seine Freiheit; anders ausgedrückt, Freiheit trägt ihre Rechtfertigung nicht in sich, sondern nur in der solidarischen Bindung, und diese Bindung erst konstituiert die Freiheit."

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BverfGE: Bd 4 S. 7 15f (1954):

Erblickt man in Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) eine umfassende Gewährleistung der Handlungsfreiheit "so besteht diese von vornherein nur, soweit sie nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Das Menschenbild des GG ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das GG hat vielmehr die Spannung Individuum-Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten."